Downloaded from Blogs on 17.11.2026 21:07h

By PwC Deutschland | 17. November 2026

# Formwechsel und Schuldzinsenabzug

**Kann das übernommene Eigenkapital einer GmbH nach einem Formwechsel in eine Personengesellschaft den Schuldzinsenabzug retten? Der BFH (IV R 10/24) sagt ganz klar: Ja!**

Downloaded from Blogs on 17.11.2026 21:07h

Mit seinem aktuellen Urteil vom 2. September 2026 (IV R 10/24) hat der BFH eine praxisrelevante Frage zur Schuldzinsenkürzung nach § 4 Abs. 4a EStG geklärt.

**Der Fall:** ?
Die klagende GmbH & Co. KG entstand durch Formwechsel aus einer GmbH. Da an der Struktur keine natürlichen Personen beteiligt waren (mehrstöckige Personengesellschaft), versagte das Finanzamt den Schuldzinsenabzug. Begründung: Das übernommene Eigenkapital der GmbH könne nicht als Einlage berücksichtigt werden. Da eine Kapitalgesellschaft keine Entnahmesphäre besitze, betrage der Anfangsbestand für Überentnahmen bei der KG schlicht 0 €.

**Der BFH widersprach der Finanzverwaltung jedoch deutlich:** ?

?? § 4 Abs. 4a EStG anwendbar: Die Vorschrift gilt betriebsbezogen auch für mehrstöckige Strukturen (Unterpersonengesellschaften) ohne natürliche Personen als Gesellschafter.

**?? Eigenkapital gilt als Einlage:** Zwar liegt zivilrechtlich wegen der Identitätswahrung des Formwechsels keine Vermögensübertragung vor. Steuerlich fingiert das Umwandlungssteuerrecht (§ 9 i.V.m. §§ 3 ff. UmwStG) jedoch einen Vermögensübergang. Dieses positive steuerbilanzielle Eigenkapital der GmbH ist daher als normspezifische Einlage i.S.d. § 4 Abs. 4a Satz 2 EStG zu behandeln.

**?? Kein Eintritt in eine „Nicht-Existenz“:** Eine GmbH hat keine außerbetriebliche Sphäre – daher existieren bei ihr vor dem Formwechsel keine Über- oder Unterentnahmen. Die übernehmende KG kann folglich nicht in eine solche Position eintreten. Die Rechnung beginnt wie bei einer Betriebseröffnung „bei Null“ – aufgestockt um die fiktive Einlage.

**Folgen für die Praxis:** ?
Die Hinzurechnung der Schuldzinsen entfiel im Streitfall vollständig. Formgewechselte Personengesellschaften erhalten damit ein wertvolles „Eigenkapitalpolster“. Entnahmen bis zur Höhe des übernommenen GmbH-Eigenkapitals blockieren künftig nicht mehr den Schuldzinsenabzug.

Spannend bleibt, ob der BFH dies im anhängigen Verfahren III R 19/24 auch für die Verschmelzung einer GmbH auf ein Einzelunternehmen bestätigt. Betroffene Fälle sollten unbedingt offengehalten werden!

Planen Sie einen Formwechsel oder möchten Sie bestehende Feststellungen prüfen lassen?

Für ein erstes, informelles Orientierungsgespräch stehen mein Team, ich sowie Ihre gewohnten Ansprechpartner bei PwC Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

**Kontaktieren Sie uns**

**Dr. Jörn Keilhoff**

**Partner München**
Tel.: +49 160 97962668
E-Mail:**joern.keilhoff@pwc.com**

Downloaded from Blogs on 17.11.2026 21:07h

## Schlagwörter

Einkommensteuerrecht, Schuldzinsenabzug